

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

A. Zielsetzung

Mit der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt soll das Inverkehrbringen bestimmter Batterien und Akkumulatoren wegen ihres Quecksilbergehaltes ab dem 1. Januar 2000 verboten werden. Dazu soll der zulässige Quecksilbergehalt in Batterien und Akkumulatoren von den Mitgliedstaaten auf 0,0005 Gewichtsprozent reduziert werden.

B. Lösung

Anpassung der Batterieverordnung vom 27. März 1998.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine, da keine neuen Rechte oder Pflichten konstituiert werden.

2. Vollzugaufwand

Keine, da keine neuen Rechte oder Pflichten konstituiert werden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 25. April 2001

022 (321) – 235 05 – Ab 59/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene neugefaßte

Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

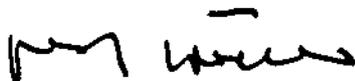
Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 der
Verordnung zugestimmt (BT-Drs. 14/4303, 4600).

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 der Verordnung mit
Änderungsmaßgaben zugestimmt (BR-Drs. 808/00 – Beschluss, als Anlage 2
beigefügt).

Die Bundesregierung hat am 25. April 2001 beschlossen, die Änderungsmaßgaben
des Bundesrates zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 59
des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

Vom ...¹

Auf Grund des § 23 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, des § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Batterien (schadstoffhaltige und sonstige Batterien):

aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;

2. schadstoffhaltige Batterien:

- a. Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
- b. Batterien, die je Zelle mehr als 25 Milligramm Quecksilber enthalten, ausgenommen Alkali-Mangan-Batterien,
- c. Alkali-Mangan-Batterien, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,

- d. Batterien, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Cadmium enthalten,
 - e. Batterien, die mehr als 0,4 Gewichtsprozent Blei enthalten;
3. sonstige Batterien:
Batterien, die nicht unter Nummer 2 fallen;
4. Starterbatterien:
Batterien der Nummern 2 oder 3, die üblicherweise in Kraftfahrzeugen zum Starten, Zünden und Beleuchten eingesetzt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hersteller oder Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist entsprechend Absatz 2 oder 3 ferner derjenige, der Geräte mit eingebauten Batterien herstellt oder in den Verkehr bringt.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5 und erhält folgenden Wortlaut:

„Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der Batterien oder Geräte mit eingebauten Batterien nutzt.“

2. In § 3 werden die Wörter „schadstoffhaltige“ gestrichen und die Wörter „Batterien im“ durch die Wörter „Batterien oder in Geräten eingebaute Batterien im“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schadstoffhaltiger“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.
- e) In Absatz 2 Nr. 7 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ gestrichen.
- f) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schadstoffhaltiger“ gestrichen.
- g) In Absatz 3 werden die Wörter „schadstoffhaltigen“ und das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.
- h) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG gelten nicht für die Dauer der Rücknahme unsortierter Batterien, sowie für Starterbatterien oder für die in § 8 genannten Batterien.“

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 78 S. 38), der Richtlinie 93/86/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1993 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 264 S. 51) und der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 1 S. 1). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „schadstoffhaltige“ gestrichen.
 - In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Im Versandhandel ist die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher zu gewährleisten.“
 - In Absatz 2 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ gestrichen und die Wörter „oder 3“ durch die Wörter „oder, soweit ein Hersteller ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 eingerichtet hat, diesem“ ersetzt.
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Absatz 2 gilt nicht für Starterbatterien oder die in § 8 genannten Batterien.“
 - Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- in Absatz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 5 Abs. 1 können Endverbraucher, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, Art und Ort der Rückgabe mit dem Vertreiber vereinbaren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „schadstoffhaltige“ wird gestrichen.
 - Der bisherige § 7 wird § 7 Abs. 1.
 - Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„Abweichend von Absatz 1 können Endverbraucher, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, den Ort der Rückgabe mit dem gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 als auch mit Herstellern, die ein eigenes System nach § 4 Abs. 3 eingerichtet haben, vereinbaren.“
7. In § 8 wird das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „schadstoffhaltige Batterien“ durch das Wort „Batterien“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „oder 3“ durch die Wörter „oder, soweit ein Hersteller ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 eingerichtet hat, diesem“ ersetzt.
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.“
- Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Starterbatterien oder die in § 8 genannten Batterien.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erstattet“ durch das Wort „legt“ ersetzt und die Wörter „einen Bericht, der“ durch die Wörter „eine nachprüfbare Dokumentation vor, die“ ersetzt.
 - Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:
„Für Vertreiber von Starterbatterien sowie Hersteller von in § 8 genannten Batterien gilt Satz 1 entsprechend. Die Dokumentation ist drei Jahre lang vorzuhalten.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Die Rücknahme gilt für Batterien mit Annahme an einer Sortieranlage und für Starterbatterien und in § 8 genannte Batterien mit Beginn der Behandlung, spätestens mit Annahme an einer Entsorgungsanlage als abgeschlossen.“
10. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Schadstoffhaltige Batterien gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] hergestellt oder in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften eingeführt wurden, können noch neun Monate ab diesem Zeitpunkt ohne Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.
 - Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Wer Batterien im Versandhandel abgibt, hat die Information gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 in der Warensendung und in den Katalogen zu geben.“
12. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Es ist verboten, Batterien oder in Geräten eingebaute Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0005 Gewichtsprozent in Verkehr zu bringen. Knopfzellen und aus Knopfzellen zusammengesetzte Batterien mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent sind von diesem Verbot ausgenommen.“
13. § 15 wird gestrichen.
14. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die neuen §§ 15 bis 17.
15. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.
 - In Nummer 2 werden die Wörter „auch in Verbindung mit § 15 Satz 1, schadstoffhaltige oder sonstige“ gestrichen.
 - In Nummer 4 wird das Wort „schadstoffhaltiger“ durch das Wort „von“ ersetzt.

- d) In Nummer 5 werden die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 15 Satz 1, schadstoffhaltige oder sonstige“ gestrichen.
- e) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“
- f) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die neuen Nummern 8 bis 12.
- g) In der neuen Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- h) In der neuen Nummer 12 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- i) Die bisherige Nummer 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Batterieverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b tritt am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt soll das Inverkehrbringen bestimmter Batterien und Akkumulatoren wegen ihres Quecksilbergehaltes ab dem 1. Januar 2000 verboten werden. Dazu soll der zulässige Quecksilbergehalt in Batterien und Akkumulatoren von den Mitgliedstaaten auf 0,0005 Gewichtsprozent reduziert werden. Die Richtlinie bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Die Batterieverordnung ist entsprechend anzupassen.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung beinhaltet neben der Umsetzung europäischen Rechtes einige Klarstellungen, die sich aus der Vollzugspraxis ergeben haben, sowie eine redaktionelle Überarbeitung zum besseren Verständnis der Verordnung.

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird der Text der Batterieverordnung vom 27. März 1998 geändert.

Ziffer 1

- a) passt die Begriffsbestimmungen den neuen europäischen Vorgaben für schadstoffhaltige Batterien und Akkumulatoren an. Die Neufassung des § 2 Abs. 1 ergibt sich im Übrigen aus der redaktionellen Überarbeitung;
- b) fasst die bisherigen Absätze 4 und 5 zusammen;
- c) ist eine Folgeänderung aus Ziffer 2;
- d) ist nach redaktioneller Überarbeitung neu gefasst.

Ziffer 2

ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15.

Ziffer 3

- a) bis g) sind Folgeänderungen aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- h) stellt klar, dass Andienungs- und Überlassungspflichten für die Dauer der Rücknahme nicht gelten. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die Sicherung von Investitionen, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung erforderlich sind. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine korrespondierende Regelung zur Anwendbarkeit der Nachweisverordnung. Soweit nach Abschluss der Rücknahme Andienungs- und Überlassungspflichten einschlägig sind, sind diese im Rahmen der weiteren Entsorgung zu beachten.

Ziffer 4

- a) ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- b) stellt klar, dass auch über den Versandhandel bezogene Batterien und Akkumulatoren der Rücknahme-/Rückgabepflicht unterliegen, wobei die Rückgabe in dem Endverbraucher zumutbarer Entfernung erfolgen muss;
- c) stellt klar, dass ein Hersteller, der ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 eingerichtet hat, auch eine Zugriffsmöglichkeit auf die von ihm in Verkehr gebrachten zurückgenommenen Batterien und Akkumulatoren hat. Diese Regelung sichert die Wettbewerbsgleichheit zwischen den Herstellern, die sich am gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 beteiligen und solchen, die eigene Rücknahmesysteme nach § 4 Abs. 3 eingerichtet haben, einerseits und andererseits zwischen den Herstellern mit eigenen Rücknahmesystemen nach § 4 Abs. 3 untereinander;
- d) stellt klar, dass die unentgeltliche Bereitstellung nicht das herstellereigene Aussortieren der gesammelten Batterien, wie in § 4 Abs. 3 Satz 4 erwähnt, umfasst;
- e) stellt klar, dass für Starterbatterien und in § 8 genannte Batterien keine Überlassungspflicht an ein Rücknahmesystem besteht;
- f) stellt klar, dass auch die Vertreiber für die Dauer der Rücknahme keinen Andienungs- und Überlassungspflichten unterliegen.

Ziffer 5

- a) stellt klar, dass die Pflicht zur Erhebung eines Pfandes neben den sonstigen Verpflichtungen eines Vertreibers besteht;
- b) ermöglicht bestimmten Endverbrauchern Art und Ort der Rückgabe aus betrieblichen oder strukturellen Gründen individuell zu vereinbaren. Dies betrifft insbesondere Endverbraucher mit eigenem Fuhrpark und eigener Werkstatt, beispielsweise große Expeditionen, und öffentliche Einrichtungen, wie Verwaltungen, die Fahrzeugwartung in Eigenregie durchführen. Dazu gehören auch Unternehmungen und öffentliche Einrichtungen mit umfangreichen Notstromeinrichtungen, wie Krankenhäuser oder Rechenzentren.

Ziffer 6

- a) ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- b) ist Folgeänderung aus der Anfügung eines neuen Absatzes 2;
- c) ermöglicht bestimmten Endverbrauchern Art und Ort der Rückgabe aus betrieblichen oder strukturellen Gründen mit dem gemeinsamen Rücknahmesystem sowie mit eingerichteten eigenen Rücknahmesystemen der Hersteller individuell zu vereinbaren. Dies trifft insbeson-

dere für Großverbraucher mit zentralem Einkauf zu, wie Krankenhäuser, Bahn oder Bundeswehr.

Ziffer 7

ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15.

Ziffer 8

- a) ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- b) stellt klar, dass ein Hersteller, der ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 eingerichtet hat, auch eine Zugriffsmöglichkeit auf die von ihm in Verkehr gebrachten zurückgenommenen Batterien und Akkumulatoren hat. Insoweit korrespondierende Regelung zu § 5 Abs. 2 (Änderung 5 c);
- c) stellt klar, dass die unentgeltliche Bereitstellung nicht das herstellerspezifische Aussortieren der gesammelten Batterien, wie in § 4 Abs. 3 Satz 4 erwähnt, umfasst;
- d) stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Mitwirkungspflicht bei der Rücknahme von Starterbatterien oder den in § 8 genannten Batterien haben.

Ziffer 9

- a) stellt klar, dass die zur Erfolgskontrolle vorzulegenden Unterlagen eine Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der aus der Verordnung resultierenden Pflichten auch tatsächlich ermöglichen müssen;
- b) fordert mit Blick auf die Nichtanwendbarkeit der Nachweisverordnung während der Dauer der Rücknahme eine Erfolgskontrolle auch von den Vertreibern von Starterbatterien und von in § 8 genannten Batterien. Die erforderlichen Unterlagen sind zur Angleichung an die übrigen abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend dem in der Nachweisverordnung festgelegten Zeitraum aufzubewahren;
- c) legt in Verbindung mit der Nachweisverordnung die Schnittstelle fest, ab der die Nachweisverordnung nach Abschluss der verordneten Rücknahme wieder anzuwenden ist.

Ziffer 10

ermöglicht den Verkauf von bereits an den Handel ausgelieferten Batterien für einen festgelegten Übergangszeitraum. Dies gilt auch für den Fall, dass Batterien bereits vor diesem Zeitpunkt hergestellt und eingebaut wurden.

Ziffer 11

- a) ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- b) stellt klar, dass die Information in einer den Bedingungen des Versandhandels angepassten Art und Weise zu erfolgen hat.

Ziffer 12

schränkt die Verkehrsfähigkeit für bestimmte schadstoffhaltige Batterien entsprechend den europäischen Vorgaben ein. Die Beschränkungen gelten nicht für Batterien, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt und erstmals in Verkehr gebracht oder in Geräten eingebaut wurden.

Ziffer 13

hebt den bisherigen § 15 auf, der die auf schadstoffhaltige Batterien zugeschnittenen Regelungen der Batterieverordnung auf nicht-schadstoffhaltige Batterien ausdehnt. Die Streichung wird ohne materielle Änderung durch Wegfall des Zusatzes „schadstoffhaltig“ vor dem Begriff Batterien ausgeglichen (siehe insoweit „Folgeänderung(en) aufgrund der redaktionellen Streichung des § 15“).

Ziffer 14

ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des § 15.

Ziffer 15

- a) bis d) und f) bis i) sind Folgeänderungen aufgrund der redaktionellen Streichung des § 15 und passen die Ordnungswidrigkeitstatbestände an den redaktionell überarbeiteten Text der Verordnung an;
- e) führt eine aus Sicht der für den Vollzug zuständigen Länder notwendige Bußgeldbewehrung hinsichtlich der Dokumentationspflicht ein. Die Zuweisung der Entsorgungsverantwortung an Hersteller und Vertreiber von Batterien ist zentrales Element der Batterieverordnung. Die Dokumentation der von Herstellern und Vertreibern verantworteten Mengenströme gibt Aufschluss über die Wahrnehmung der Pflichten aus der Verordnung insgesamt. Die Bußgeldbewehrung ist insoweit Ausdruck der zentralen Bedeutung, die der Dokumentationspflicht zukommt. Die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten des Verwaltungsrechtes erscheinen demgegenüber unangemessen und sind entsprechend der Vollzugserfahrung der Länder nicht ausreichend. Im Übrigen wird dadurch die Einheitlichkeit des Vollzuges entsprechender Regelungen aus anderen Produktbereichen, u. a. Verpackungen, erreicht.

Zu Artikel 2

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung ist wegen der Vielzahl der Einzeländerungen erforderlich.

Zu Artikel 3

Die bereits seit dem 1. Januar 2000 überfällige Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie erfordert ein kurzfristiges Inkrafttreten der nationalen Regelung. Bezüglich der Hinweispflicht erfordern die besonderen Gegebenheiten des Versandhandels eine längere Vorlaufzeit, um dieser Pflicht nachkommen zu können.

Anlage

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Änderungen und Entschlieung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

A Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c1 – neu – und Nr. 8 Buchstabe b1 – neu – (§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

„c1) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.““

- b) In Nummer 8 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

„b1) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.““

Begründung

In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird expliziert ausgeführt, dass der Hersteller, der ein eigenes Rücknahmesystem einrichtet, dem Vertreiber oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten zu erstatten hat, welche diesen durch das Aussortieren und Überlassen der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Batterien entstehen.

Die jetzt neu getroffene Regelung steht hierzu im Widerspruch, da sie vorsieht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Vertreiber die Batterien dem Hersteller unentgeltlich bereitzustellen haben.

Mit den Ergänzungen wird klargestellt, dass die unentgeltliche Bereitstellung nicht das herstellereigene Aussortieren der gesammelten Batterien, wie in § 4 Abs. 3 Satz 4 erwähnt, umfasst.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e – neu – (§ 5 Abs. 4 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

- „e) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.““

Begründung

Die unter Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h aufgeführten Erleichterungen bei der Rücknahme, die zu § 4 „Pflichten der Hersteller“ ergänzt worden sind, müssen außer für den Hersteller auch für den Vertreiber gelten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 2 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Es gäbe keinen Sinn, wenn für gesonderte Vereinbarungen zu Art und Ort der Rückgabe ein Bezug zum Absatz 1 des § 6 hergestellt wird, da dort ausschließlich Regelungen zum Pfand für Starterbatterien formuliert sind. Weil die Regelung des neuen Absatzes 2 auf Vereinbarungen der Endverbraucher im Rahmen der Rückgabe mit dem Vertreiber abstellt, erscheint ausschließlich der Bezug zu § 5 Abs. 1 (Pflichten der Vertreiber – hier sind Ort und Art der Rücknahme durch den Vertreiber geregelt) sinnvoll.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c sind in § 7 Abs. 2 vor dem Wort „vereinbaren“ die Wörter „als auch mit Herstellern, die ein eigenes System nach § 4 Abs. 3 eingerichtet haben,“ einzufügen.

Begründung

Im Interesse einer Gleichbehandlung müssen die Rückgabemöglichkeiten für das gemeinsame Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 und für ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 frei vereinbar sein.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in Buchstabe b der Satz 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Für Vertreiber von Starterbatterien sowie Hersteller von in § 8 genannten Batterien gilt Satz 1 entsprechend.“

Begründung

Die Verpflichtung zur Dokumentation für Starterbatterien und andere in § 8 genannte Batterien wird erforderlich, weil die Pflicht zur Nachweisführung nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise erst nach Abschluss der Rücknahme eintreten soll. Die Rücknahme gilt für Starterbatterien und andere in § 8 genannte Batterien mit Beginn der Behandlung, spätestens mit der Annahme an einer Verwertungsanlage als abgeschlossen. Die Änderung soll sicherstellen, dass die Anforderungen an die Dokumentation für alle Batterien gleich sind. Im Übrigen würde die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung, dass die Dokumentation lediglich auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist, entgegen der dortigen Begründung nicht zu einer Entlastung des Vollzuges führen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b ist im zweiten anzufügenden Satz das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b wird in § 10 der Batterieverordnung eine Erfolgskontrolle auch für Verreiber von Starterbatterien und von in § 8 genannten Batterien eingeführt. Die Aufbewahrungspflicht für die Dokumentation wird auf vier Jahre festgelegt.

Der Nachweisverordnung unterliegende Verpflichtete haben entsprechende Nachweisbücher dagegen nur für drei Jahre aufzubewahren (§ 29 Nachweisverordnung). Ein Grund für eine Ausweitung der Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen nach der Batterieverordnung ist nicht zu erkennen. Um die Handhabung in der Praxis nicht zu erschweren, sollte daher eine Angleichung an die übrigen abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist in § 10 Abs. 3 das Wort „Gerätebatterien“ durch das Wort „Batterien“ und das Wort „Verwertungsanlage“ durch das Wort „Entsorgungsanlage“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

Der Begriff „Gerätebatterien“ ist in der Verordnung nicht definiert. Daher sollte auf den eingeführten Begriff „Batterien“ zurückgegriffen werden.

Mit der Wahl des Begriffs „Entsorgungsanlage“ wird sichergestellt, dass die Schnittstelle zwischen Batterieverordnung und Nachweisverordnung auch für die Fälle gleich geregelt wird, in denen Starterbatterien und in § 8 genannte Batterien nicht verwertet werden.

8. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b tritt am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

Begründung

Nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b hat der Versandhandel die Rücknahme von Batterien durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu gewährleisten. Entsprechend hat künftig nach der in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b vorgesehenen Regelung derjenige, der Batterien im Versandhandel abgibt, die in § 12 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Hinweise für den Verbraucher in der Warensendung und in den Katalogen zu geben. Für den übrigen Einzelhandel genügt, wie bisher, ein entsprechender Hinweis an der Stelle der Abgabe der Batterien durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln (§ 12 BattV).

Ein zeitliches Problem ergibt sich für den Versandhandel nunmehr insofern, als die Verbraucherhinweise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auch in der Warensendung enthalten sein müssten. Eine praktische Bedeutung hat diese Regelung vor allem bei Geräten der

Unterhaltungselektronik mit Fernbedienung, der in der Regel auch Batterien beiliegen. Da diese Geräte von den Herstellern in Fernost dem Versandhandel auslieferungsfertig zur Verfügung gestellt werden, ist der Versandhandel gehalten, dafür zu sorgen, dass die Hersteller selbst die geforderten Verbraucherhinweise der Warensendung begeben. Dies ist ein Prozess, der erfahrungsgemäß eine Vorlaufzeit von fast einem Jahr beansprucht.

Aus diesem Grund ist der Versandhandel darauf angewiesen, dass ihm zur Erfüllung dieser Hinweispflichten eine angemessene Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Regelung eingeräumt wird. Eine Ergänzung des Artikels 3 erscheint daher erforderlich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch bei Inkrafttreten der Batterieverordnung im Jahre 1998 die damals neu eingeführte Hinweispflicht nach § 12 BattV für den übrigen Handel erst nach einer sechsmonatigen Übergangsfrist in Kraft getreten ist.

B Entschließung

Der Bundesrat begrüßt die Umsetzung der Richtlinie 98/101/EG vom 22. Dezember 1998 insbesondere aufgrund der daraus resultierenden Ausweitung des Begriffes der schadstoffhaltigen Batterien auf sämtliche Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten.

Nach Einschätzung des Bundesrates bleibt der Regelungsgehalt der Verordnung allerdings hinter dem zurück, was erforderlich ist, um einen einheitlichen Vollzug der Batterieverordnung (BattV) zu gewährleisten. Ohne die erforderliche Präzisierung zum Vollzug der BattV besteht die Gefahr, dass bei der Umsetzung der Verordnung durch die Länder unterschiedliche Regelungen getroffen werden, mit unterschiedlichen finanziellen Belastungen für die Wirtschaftsbeteiligten. Er bittet deshalb die Bundesregierung, möglichst umgehend eine weitere Änderungsverordnung zur Batterieverordnung vorzulegen, in der unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Aspekte folgende Gesichtspunkte einbezogen werden:

1. Regelungen der Voraussetzungen, unter denen Rücknahmesysteme nach § 4 Abs. 3 BattV eingerichtet und betrieben werden können, einschließlich konkreter Hinweise und Vorgaben.
2. Regelung zur Erfolgskontrolle bei beauftragten Dritten, die für Hersteller, die ein System nach § 4 Abs. 3 BattV betreiben, tätig werden, dahin gehend, ob ein allgemeiner Nachweis oder ein herstellerspezifischer Nachweis zu erbringen ist.
3. Regelung für den Fall, dass Rücknahmesysteme nicht effizient sind.
4. Regelungen zur Rücknahme von Geräten mit eingebauten Batterien nach § 2 Abs. 4.

Begründung

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass der einheitliche Vollzug der Batterieverordnung, insbesondere im Hinblick auf Hersteller, die ein eigenes Rücknahmesystem für die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien mit Hilfe von beauftragten Dritten eingerichtet haben, nicht in jedem Falle gewährleistet ist. Aus diesem

Grund ist es erforderlich, die Anforderungen an die Einrichtung eines solchen Rücknahmesystems verbindlich in der Verordnung festzuschreiben. So muss zum Beispiel sichergestellt werden, dass Batterien, sofern sie flächendeckend in Verkehr gebracht wurden, auch flächendeckend zurückgenommen werden. Eine punktuelle Rücknahme, z. B. in Ballungsgebieten, die auch zu der erforderlichen Menge führen kann, ist nicht ausreichend.

Gerade vor dem Hintergrund, dass zum 1. April 2001 Hersteller mit eigenem Rücknahmesystem erstmals nachweisen müssen, ob sie vergleichbare Rücklaufquoten wie das gemeinsame Rücknahmesystem einhalten,

und sowohl entsprechende Rahmenbedingungen als auch eventuell daraus resultierende Konsequenzen nicht verbindlich festgelegt sind, kann die Erfolgskontrolle durch die einzelnen Länder nur eingeschränkt erfolgen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung auch auf Hersteller und Vertreiber auszudehnen, die Geräte mit eingebauten Batterien herstellen oder in Verkehr bringen, wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings sind für einen ordnungsgemäßen Vollzug die Vorgaben zu präzisieren. So ist beispielsweise festzulegen, wie bei Spielzeugen mit eingebauten Batterien oder mit Herzschrittmachern zu verfahren ist.